

<b>STADT PINNEBERG</b> <b>- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -</b>	<b>Nummer:</b>	<b>1.12</b>
	<b>Seite:</b>	<b>1</b>
	<b>Stand:</b>	<b>11.20</b>

**Satzung der Stadt Pinneberg  
über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten  
und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Pinneberg  
(Entschädigungssatzung) vom 04.04.2003**

**in der Fassung der Nachtragssatzung I vom 29.08.2012, der 2. Nachtragssatzung vom 11.06.2013, der 3. Nachtragssatzung vom 17.02.2014, der 4. Nachtragssatzung vom 22.09.2017, der 5. Nachtragssatzung vom 03.01.2019, der 6. Nachtragssatzung vom 03.07.2019, der 7. Nachtragssatzung vom 02.06.2020 und der 8. Nachtragssatzung vom 16.11.2020**

Aufgrund des §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159) in der derzeit gültigen Fassung und des § 2 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern vom 24.01.2003 wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 % des entsprechenden in der Entschädigungsverordnung angegebenen Höchstsatzes. Die Stellvertretenden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhalten für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt: Erste Stellvertretende erhalten 20 % der monatlichen Aufwandsentschädigung für die Bürgervorsteherin oder für den Bürgervorsteher, zweite Stellvertretende 10 % und dritte Stellvertretende 5 %. Der danach jeweils ermittelte Betrag wird kaufmännisch auf einen vollen Euro ab- bzw. aufgerundet.

(2) Den ehrenamtlichen Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird bei gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der Ersten Stadträtin oder des Ersten Stadtrates für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, einen Satz in Höhe eines doppelten Sitzungsgeldes nach Abs. 5. Handelt es sich um eine dauerhafte Vertretung von mehr als 4 Wochen, wird mit Beginn der Vertretung eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes gemäß Entschädigungsverordnung (für die Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in hauptamtlich verwalteten Städten) gewährt.

(3) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% der monatlichen Aufwandsentschädigung für die Bürgervorsteherin oder für den Bürgervorsteher. Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, 6,00 EUR. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

(4) Beiratsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines dreifachen Sitzungsgeldes nach Abs. 5.

(5) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 % des in der Entschädigungsverordnung für ein Sitzungsgeld angegebenen Höchstsatzes. Der danach ermittelte Betrag wird kaufmännisch auf einen vollen Euro ab- bzw. aufgerundet.

# STADT PINNEBERG

## - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

<b>Nummer:</b>	<b>1.12</b>
<b>Seite:</b>	<b>2</b>
<b>Stand:</b>	<b>09.17</b>

(6) Die nicht der Ratsversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld nach Abs. 5. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Ratsversammlung angehören.

(7) Mitglieder des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld nach Abs. 5, wobei Hauptausschusssitzungen ausgenommen sind, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 165,00 EUR. Die Stellvertretenden der Mitglieder des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld nach Abs. 5.

(8) Die oder der Vorsitzende des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhält eine um 50 % erhöhte Aufwandsentschädigung nach Abs. 7 Satz 1 in Höhe von monatlich 247,50 EUR. Stellvertretende der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhalten für jede von ihnen geleitete Hauptausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld nach Abs. 5.

(9) Ausschussvorsitzende mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses nach § 45 a GO und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Vertretende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zusätzlich ein doppeltes Sitzungsgeld nach Abs. 5. Daneben erhalten bürgerliche Ausschussvorsitzende für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsversammlung, in denen Angelegenheiten ihres Ausschusses behandelt werden, ein Sitzungsgeld nach Abs. 5.

(10) Die Mitglieder der Beiräte, ausgenommen Beiratsvorsitzende, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte ein Sitzungsgeld in Höhe nach Abs. 5.

11) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen erfolgt jeweils monatlich. Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt im nachstehenden Modus:

<b>Sitzungsgeld für</b>	<b>Abrechnung und Auszahlung im</b>
Dezember	Januar
Januar/Februar	März
März/April	Mai
Mai/Juni	Juli
Juli/August/September (Sommerpause)	Oktober
Oktober/November	Dezember

(12) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Ratsfrauen und Ratsherren, den nicht der Ratsversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienst-

# STADT PINNEBERG

## - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

<b>Nummer:</b>	<b>1.12</b>
<b>Seite:</b>	<b>3</b>
<b>Stand:</b>	<b>11.20</b>

ausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 22,50 EUR.

(13) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Ratsfrauen und Ratsherren, die nicht der Ratsversammlung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen und Mitglieder der Beiräte, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7,50 EUR. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(14) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Ratsfrauen und Ratsherren, den nicht der Ratsversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Absatz 11 oder eine Entschädigung nach Absatz 12 gewährt wird.

(15) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Ratsfrauen und Ratsherren, den nicht der Ratsversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten der Stadt Pinneberg geltenden Grundsätzen zu gewähren. Dies gilt auch für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet.

(16) Ratsmitglieder, die nicht der Ratsversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse sowie die Mitglieder der Beiräte erhalten auf Antrag für jeden vollen Monat des uneingeschränkten Verzichts auf eine Zurverfügungstellung der Sitzungsunterlagen in Papierform und gleichzeitiger Zustimmung zum Erhalt der Gremien-Einladungen per E-Mail, eine Pauschale in Höhe von 20,00 €. Damit sind sämtliche privaten Aufwendungen im Zusammenhang mit elektronischer Gremienarbeit abgegolten.

Die Entschädigungssatzung tritt am 01.04.2003 in Kraft.

Pinneberg, 04.04.2003

gez. Nitt

Bürgermeister

# STADT PINNEBERG

## - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

<b>Nummer:</b>	<b>1.12</b>
<b>Seite:</b>	<b>4</b>
<b>Stand:</b>	<b>11.20</b>

### Veröffentlichungen

- Nachtragssatzung I am 13.09.2012
- 2. Nachtragssatzung am 10.06.2013
- 3. Nachtragssatzung am 21.02.2014
- 4. Nachtragssatzung am 28.09.2017
- 5. Nachtragssatzung am 10.01.2019
- 6. Nachtragssatzung am 08.07.2019
- 7. Nachtragssatzung am 12.06.2020
- 8. Nachtragssatzung am 20.11.2020